



Veröffentlichung Nr. 06 des Arbeitskreis Angeln (AKA) im Deutschen Anglerfi- scherverband (DAFV)

„Catch and Release“

Unter „Catch and Release“ wird das gezielte Beangeln von Fischen mit dem Vorsatz verstanden, diese Fische nach dem Fang ausnahmslos zurückzusetzen.

Das Fischereirecht verpflichtet grundsätzlich zur Erhaltung, Förderung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden, heimischen Fischbestandes in seiner natürlichen Artenvielfalt.

Der Angler sollte im Rahmen der Vorgaben des Fischereiausübungsberechtigten selbständig und eigenverantwortlich entscheiden können, ob er einen gefangenen Fisch dem Gewässer zur Verwertung entnimmt oder ihn zurücksetzt. Es ist nicht gestattet, die Angelfischerei mit dem ausschließlichen Ziel auszuüben, gefangene Fische zu fotografieren, zu dokumentieren und anschließend zurückzusetzen.

Das Zurücksetzen von Fischen ist demnach dort, wo nicht explizit über das Fischereigesetz oder den Bewirtschafter anderweitig geregelt, nicht per se verboten. Wenn es aber in diesem Kontext um den Umgang mit einer Kreatur geht, stellt das Tierschutzgesetz klar, dass der Fang von Fisch dann nicht akzeptabel ist, wenn er ausschließlich zum eigenen Vergnügen und unter Ausschluss jeder Bereitschaft, Fische entnehmen und verwerten zu wollen, erfolgt.

Als rechtswidrig wird angesehen:

- das unnötig lange Halten des Fisches außerhalb des Wassers, um der Selbstdarstellung dienenden Dokumentationen zu machen
- das überflüssige Verlängern eines Drills
- das Angeln ohne jede Verwertungsabsicht

In Deutschland ist das Zurücksetzen von Fischen vorgeschrieben, die das Mindestmaß nicht erreicht haben bzw. das Maximalmaß (z.B. Fangfenster) überschritten haben oder während der Schonzeit gefangen werden. Deshalb fällt diese Handlung nicht unter den Begriff „Catch and Release“.

Damit wird das Zurücksetzen von Fischen nach dem Fang nur dann nicht als tierschutzwidrig eingestuft, wenn ihm ein vernünftiger Grund im Sinne der Gesetzgebung zugrunde liegt.



Ist das Zurücksetzen von Fischen damit prinzipiell verboten?

Nein, denn es gibt vernünftige Gründe, Fische nach dem Fang zurückzusetzen, auch wenn sie maßig und/oder nicht geschützt sind.

Welche Gründe sprechen dafür?

Die erlaubte Fangmenge ist erreicht:

Aus Verordnungen, Gesetzen oder auch Vorgaben des Pächters resultieren maximale Fangmengen, z.B. beim Zander. Ist hier das Fanglimit erreicht, muss das Angeln nicht zwangsläufig eingestellt werden, wenn nicht gezielt weiter auf Zander gefischt wird. Hecht und Barsch können z.B. weitere Zielfische darstellen. Sollten dennoch Zander angelandet werden, sind diese Fische sofort zurückzusetzen

Der Fang kann aus nachvollziehbaren Gründen nicht verwertet werden:

Was sind nachvollziehbare Gründe?

Nachvollziehbare Gründe wären, dass der Fang in Größe und Art nicht dem Zielfisch entspricht und eine Verwertung nicht möglich ist oder erwünscht ist. Insofern ist die Angelmethode zu ändern, so dass diese Fischart nicht weiter gefangen wird.

Weitere sinnvolle Gründe könnten sein, dass der Fisch klar erkennbar im Laichgeschäft steht und die Reproduktion nicht durch die Entnahme des Laichfisches beeinträchtigt werden sollte. Das kann insbesondere dann eintreten, wenn klimatische Bedingungen das Laichverhalten verändern und gesetzliche Schonzeiten nicht mehr den entsprechenden Schutz gewährleisten können.

Unbestritten gibt es eine Sterblichkeitsrate bei zurückgesetzten Fischen, die jedoch stark davon abhängig ist, wie der Fisch gefangen und behandelt wurde.

Damit gibt es den Grundsatz, so zu fischen, dass möglichst nur Fische gefangen werden, die verwertet werden können.,

Sollten Fische zurückgesetzt werden müssen, muss das zwingend in der Form und Art einer maximalen Schonung der Fische erfolgen:

- Anlandung erfolgt auf dem kürzesten Weg
- Schonende Behandlung des Fisches (Vermeidung der Verletzung der Schleimhaut!) und schonende Entfernung des Hakens
- Sofortige Zurücksetzung



Position des AKA

Das Zurücksetzen von Fischen aus den aufgeführten Gründen hält der AKA für sinnvoll.

Berlin, den 29.11.2025

Arbeitskreis Angeln im Deutscher Angelfischerverband e.V.

Der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND e.V. (DAFV)

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. setzt sich aus Landes- und Spezialverbänden zusammen und vereint rund 9.000 Vereine mit insgesamt über 530.000 organisierten Mitgliedern. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.

Text: © DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND e.V. 2026